

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen "**Fotoclub Geretsried e.V.**".

Er hat seinen Sitz in Geretsried.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Pflege der Fotografie und des Filmens auf digitalen Medien als Hobby, insbesondere durch:
 - Regelmäßige Treffen zum Austausch persönlicher Erfahrungen und Informationen über neueste Technik, Software und Verfahren;
 - Präsentation, Beurteilung und Diskussion von Foto- und Film-Arbeiten, insbesondere über Praxis, Gestaltung und Bildaussage;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität durch Seminare und Workshops, auch für Nichtmitglieder;
 - Organisation und Durchführung von gemeinsamen Fotoshootings und Projekten;
 - Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Wettbewerben;
 - Gemeinsame Nutzung von Präsentations- und Kommunikations-Plattformen im Internet;
 - Förderung der Jugend durch spezielle Foto- und Film-Projekte.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle an der Fotografie und des Filmens interessierten, natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Bei Minderjährigen ist dieser Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand;
der Austritt ist nur zum Jahresende möglich;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - mit dem Tod des Mitgliedes.
- (3) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und projektbezogenen Fördermitteln materieller Art.
Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
Über die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss des Vereinsmitglieds beschließen, dann
 - wenn das Vereinsmitglied in grobem Maß gegen die Vereinsinteressen oder den Vereinszweck verstößt oder wenn es die Selbstlosigkeit des Vereins gefährdet;
 - wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger Mahnung im Rückstand ist.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Vereinsleitung/Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) RevisorIn/KassenprüferIn

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden;
 - 2. Vorsitzenden;
 - Kassenwart und SchriftführerIn.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist jährlich im ersten Quartal vom 1. oder 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen, durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dies kann auch per Email vorgenommen werden. Dabei ist die von dem Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) umfassen:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der RevisorInnen;
 - Entgegennahme der Prüfberichte der RevisorInnen und Erteilung der Entlastung des Vorstands;
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, und Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
Die Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Vereinsmitglied wünscht eine geheime Wahl.
- (5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§9 Revision

Durch die Mitgliederversammlung wird mindestens ein(e) RevisorIn gewählt, die die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse übernimmt.

§10 Haftungsausschluss

Jeder Gast und jedes ordentliche Vereinsmitglied nimmt an Veranstaltungen und Ausfahrten auf eigenes Risiko teil. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verpflichtungen an den *Verein der Freunde und Förderer des Isura-Madrigal-Chor Geretsried e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geretsried, 05.05.2009